

# RS Vwgh 2018/5/2 Ra 2018/02/0134

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 02.05.2018

## Index

90/01 Straßenverkehrsordnung

## Norm

StVO 1960 §5 Abs1;  
StVO 1960 §5 Abs10;  
StVO 1960 §5 Abs9;  
StVO 1960 §5 Abs9a idF 2005/I/052;

## Rechtssatz

Nach der Rechtsprechung ist nach geltender Rechtslage das wesentliche Beweisergebnis für die Annahme einer Beeinträchtigung durch Suchtgift das Ergebnis der klinischen Untersuchung durch den Arzt. Die Blutanalyse dient allenfalls der Bestätigung der ärztlichen Feststellung einer Beeinträchtigung durch Suchtgift. Wird auf Grund dieser Maßnahmen eine Beeinträchtigung durch Suchtgift, die zur Fahruntüchtigkeit führt, festgestellt, verstieß das Lenken oder Inbetriebnehmen des Fahrzeuges gegen § 5 Abs. 1 StVO 1960 (vgl. VwGH 24.10.2016, Ra 2016/02/0133).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2018:RA2018020134.L01

## Im RIS seit

18.05.2018

## Zuletzt aktualisiert am

18.05.2018

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>